

**Grundlegende Informationen zum Themenfeld Finanzen
für den Bremer Ratschlag Europa am 27.10.2018**

Vorschlag der Kommission für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU für 2021-2027
(in Mrd. EUR, zu jeweiligen Preisen)

Ausgabenbereich	Mrd. €	%
I. Binnenmarkt, Innovation und Digitales (Forschung und Innovation, strategische Investitionen, Binnenmarkt, Weltraum)	187,4	14,6
II. Zusammenhalt und Werte (regionale Entwicklung und Zusammenhalt, Wirtschafts- und Währungsunion, sozialer Zusammenhalt und Werte) <i>[davon wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt]</i>	442,4 373,0	34,6 29,2]
III. Natürliche Ressourcen und Umwelt (Landwirtschaft und Meerespolitik, Umwelt- und Klimapolitik) <i>[davon marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen]</i>	378,9 286,2	29,6 22,4]
IV. Migration und Grenzmanagement	34,9	2,7
V. Sicherheit und Verteidigung, Krisenreaktion	27,5	2,1
VI. Maßnahmen im Außenbereich, Heranführungshilfen	123,0	9,6
VII. Europäische öffentliche Verwaltung <i>[davon Verwaltungsausgaben der Organe]</i>	85,3 66,0	6,7 5,2]
Ausgaben insgesamt	1279,4	100,0

Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen in Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU im Durchschnitt der mehrjährigen Finanzrahmen für folgende Zeiträume
1993-1999: 1,28%, 2000-2006: 1,11%, 2007-2013: 1,15%, 2014-2020: 1,03%, 2021-2027: 1,11%

EU-Haushalt im Vergleich zum gesamten Einkommen in der EU und zu den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten am Beispiel des Jahres 2016

Bruttonationaleinkommen der EU-28	14.791 Mrd. €	100,00%
Öffentliche Ausgaben der Mitgliedstaaten der EU	6.906 Mrd. €	46,69%
EU-Jahreshaushalt	155 Mrd. €	1,05%

Erhöhungen im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens der EU mit einem Zuwachs von insgesamt 109 Mrd. € für folgende Sektoren:

Forschung, Innovation und Digitales	x 1,6
Jugend	x 2,2
LIFE-Programm für Klima und Umwelt	x 1,7
Migration und Grenzsicherung	x 2,6
Sicherheit und Verteidigung	x 1,8
Außenmaßnahmen	x 1,3

Die systematische Einbeziehung von Klimabelangen bei einem Viertel der Ausgaben i.R.d. neuen mehrjährigen Finanzrahmens der EU bedeutet einen Zuwachs von insgesamt 114 Mrd. €.

Modernisierung der Einnahmenseite des EU-Haushalts

Staus quo:

Die **drei Einnahmequellen** des EU-Haushalts sind in den letzten Jahrzehnten **unverändert** geblieben:

- **Zölle** werden an den Außengrenzen der EU erhoben und fließen unmittelbar dem EU-Haushalt zu. Die Mitgliedstaaten behalten 20% der Beträge als Erhebungskosten ein.

- Die derzeitigen **Mehrwertsteuer**-Bemessungsgrundlagen aller Mitgliedstaaten werden in einem komplexen statistischen Verfahren harmonisiert, bevor für jeden Mitgliedstaat (bis auf einige Ausnahmen) ein einheitlicher Satz von 0,3% erhoben wird.
- Die auf dem **Bruttonationaleinkommen** (BNE) basierenden Eigenmittel finanzieren den Rest des Haushalts. Auf das BNE eines jeden Mitgliedstaates wird derselbe Prozentsatz erhoben. Der Satz wird i.R.d. jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt. Einige Mitgliedstaaten profitieren von einer Ermäßigung.

Vorschläge der Kommission:

- **Modernisierung der vorhandenen Eigenmittel:**
 - Vereinfachung der auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel,
 - Senkung der Erhebungskosten für Zölle auf 10%,
 - Senkung des Anteils der BNE-Beiträge;
- **Einführung neuer Kategorien von Eigenmitteln:**
 - neue gemeinsame konsolidierte Körperschafts-Bemessungsgrundlage (Abrufsatz von 3%) [setzt gemeinsame Regeln zur Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne von Unternehmen in der EU voraus],
 - 20% der Versteigerungseinnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS) der EU [unbeschadet der im EHS verankerten Schutz- und Fairness-Mechanismen],
 - nationaler Beitrag auf Grundlage nicht wiederverwerteter Verpackungsabfälle aus Kunststoff [regulatorisches Ziel: Anreiz für die Mitgliedstaaten, die Recyclingquoten zu erhöhen];
- **Abschaffung von Rabatten** (schrittweise Verringerung über einen Zeitraum von fünf Jahren);
- **Erhöhung der Eigenmittelobergrenze** von derzeit 1,2% auf 1,29% des BNE.

Die neuen Eigenmittel sollen im Durchschnitt 22 Mrd. € pro Jahr betragen, das entspricht etwa 12% der gesamten Haushaltseinnahmen der EU.

„InvestEU“ – Förderung von Investitionen

Mit dem Programm „InvestEU“ soll die Vielzahl der derzeit verfügbaren Finanzinstrumente unter einem Dach zusammengeführt werden. Der im Zeitraum 2021-2027 mit 15,2 Mrd. € ausgestattete Fonds soll in Nachfolge der Investitionsoffensive für Europa („Juncker-Plan“) durch Garantien aus dem EU-Haushalt 650 Mrd. € an zusätzlichen Investitionen in den folgenden Politikbereichen mobilisieren:

- nachhaltige Infrastruktur,
- Forschung, Innovation und Digitalisierung,
- soziale Investitionen und Kompetenzen,
- Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen.

Weitere investitionsrelevante Teile des EU-Haushalts

- **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Zusammenhalt** – 273 Mrd. €: Unterstützung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der EU, um Arbeitsplätze zu schaffen sowie nachhaltiges Wachstum und Innovation zu fördern;
- **Europäischer Sozialfonds+** - 101 Mrd. €: Zugang zu besseren Arbeitsplätzen durch Weiterbildung und Umschulung, Sicherstellung von faireren Berufsaussichten und Förderung der sozialen Inklusion;
- neues europäisches Forschungsprogramm **Horizont Europa** – 97,6 Mrd. €: Förderung der Spitzenförderung, um der EU bei marktschaffenden Innovationen eine Vorreiterrolle zu verschaffen;

- **Fazilität „Connecting Europe“** – 42,2 Mrd. €:
Förderung von Investitionen in grenzüberschreitende Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales;
- **Raumfahrtprogramm der EU** – 16 Mrd. €:
Investitionen in die Schaffung und Nutzung der europäischen Weltrauminfrastruktur und damit zusammenhängender Dienste, die im tägl. Leben der Europäer unverzichtbar geworden sind;
- neues Programm **„Digitales Europa“** – 9,2 Mrd. €:
Digitalisierung der öffentlichen Dienste und Unternehmen.

Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion – 30 Mrd. €

- Teil des Fahrplans zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion;
- ergänzt nationale und EU-Rechtsvorschriften, um schwere asymmetrische Schocks abzufedern;
- trägt zur Erhaltung des öffentl. Investitionsniveaus im Falle schwerer asymmetrischer Schocks bei;
- unterstützt die gesamtwirtschaftliche und die finanzielle Stabilität;
- kann bei Bedarf auf Basis vorab festgelegter Parameter automatisch und rasch aktiviert werden;
- unterstützt eine solide Haushaltspolitik und minimiert Fehlanreize durch vordefinierte Kriterien;
- steht allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes und allen anderen Mitgliedstaaten offen, die am Wechselkursmechanismus II teilnehmen;
- kann im Laufe der Zeit durch zusätzliche Mittel außerhalb des EU-Haushalts ergänzt werden;
- Kommission nimmt im Namen der EU Anleihen auf den Kapitalmärkten auf und vergibt ein Darlehen an den betreffenden Mitgliedstaat;
- Zinszuschuss aus einen Stabilisierungsfonds, gebildet aus Beiträgen der Mitgliedstaaten (Einnahmen der Zentralbanken und Regierungen aus der Vergabe von Anleihen – *Seigniorage*).

Europäischer Währungsfonds

- Der Europäische Währungsfonds (EWF) soll Nachfolger des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) werden; dessen finanzielle und institutionelle Strukturen bleiben im Wesentlichen erhalten.
- Der EWF soll weiterhin **Stabilitätshilfen für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes** in Notlagen gewähren und weiterhin eine Darlehenskapazität von insgesamt 500 Mrd. € umfassen.
- Als Mittel der letzten Wahl soll der EWF die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen **Abwicklungsfonds als Teil der Bankenunion** übernehmen. Alle zur Verfügung gestellten Mittel müssten von den Banken in den Mitgliedstaaten der Bankenunion zurückgezahlt werden.
- Beschlüsse über Stabilitätshilfen sollen mit einer verstärkten qualifizierten Mehrheit (85% der Stimmen im Gouverneursrat) gefasst werden können.
- EWF spielt neben der KOM eine direktere Rolle bei der Verwaltung von Finanzhilfeprogrammen.
- Die Verankerung des EWF im Unionsrahmen macht ihn gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig, die Rolle der nationalen Parlamente wird uneingeschränkt beachtet.
- Im Laufe der Zeit könnte der EWF neue Finanzinstrumente zur Ergänzung oder Unterstützung anderer EU-Finanzinstrumente und -programme entwickeln.

EU-Finanztransaktionssteuer

- Sept. 2011: Vorschlag der Kommission zur Einführung einer EU-Finanztransaktionssteuer;
- vorgeschlagener Steuersatz: 0,1% auf den Handel von Aktien und Anleihen und 0,01% für Derivate von Aktien und Anleihen;
- erwartete Einnahmen: ca. 50 Mrd. € jährlich (größtenteils zugunsten der Mitgliedstaaten);
- gescheitert am Widerstand der Länder Großbritannien, Schweden, Luxemburg und Niederlande;
- Okt. 2012: erneuter Anlauf in Form einer „verstärkten Zusammenarbeit“ durch elf Mitgliedstaaten;
- Jan. 2013: positiver Beschluss des Rates für eine solche Zusammenarbeit;

- April 2014: EuGH weist Klage Großbritanniens gegen ein solches Vorgehen ab;
- vor dem Hintergrund des Brexit und der mögl. Verlagerung von Finanzinstituten aus London wollen einige Regierungen die Attraktivität nationaler Standorte nicht durch eine solche Steuer mindern;
- auch nach dem Vorstoß *Macrons* zur Einführung einer solchen Steuer besteht weiter Uneinigkeit über die konkrete Ausgestaltung einer Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene.

EU-Anleihen („Eurobonds“)

Als EU-Anleihe wird eine vom Kommissionspräsidenten Barroso im Nov. 2011 vorgeschlagene, bislang aber nicht realisierte und sehr kontrovers diskutierte Art von Staatsanleihen in der EU oder der Eurozone bezeichnet. Bei dieser Anleihe würden EU-Staaten gemeinsam Schulden am Kapitalmarkt aufnehmen, die aufgenommenen Mittel unter sich aufteilen und gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung und Zinsen dieser Schulden haften. Hintergrund ist die Eurokrise, aufgrund der einige überschuldete Euro-Staaten mit geringer Bonität keinen Zugang zum Kapitalmarkt zu angemessenen Bedingungen hatten. Befürchtet wird, dass Eurobonds überschuldete Länder von einer Haushaltskonsolidierung abhalten könnten. Auch könnten solche Anleihen dem Sinn und Zweck der in Art. 125 AEUV geregelten Nichtbeistands-Klausel („No-bail-out-Klausel“) widersprechen.

Auswahl primärrechtlicher Rechtsgrundlagen für die Finanzen der EU

Art. 312 AEUV – Mehrjähriger Finanzrahmen

- (1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Er wird für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt. Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.
- (2) Der Rat erlässt [...] eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird. [...]
- (3) In dem Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union. [...]
- (4) Hat der Rat bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens keine Verordnung zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die Obergrenzen [...] des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Rechtsakts fortgeschrieben. [...]

Art. 310 AEUV – Haushaltsplan, Grundsätze, Haushaltsdisziplin, Betrugsbekämpfung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. [...] Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. [...]
- (4) Um die Haushaltsdisziplin sicherzustellen, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben können, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben, im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens [...] finanziert werden können.

Art. 311 – Finanzierung aus Eigenmitteln, Eigenmittelbeschluss

- (1) Die Union stützt sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.
- (2) Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.
- (3) Der Rat erlässt [...] einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. [...]